

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen.....	3
§ 7 Mitgliedschaften.....	3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Rechte und Pflichten.....	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Vorstand	4
§ 13 Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Kassenprüfung	6
§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern	6
§ 16 Ordnungen.....	6
§ 17 Beiträge / Arbeitsstunden.....	6
§ 18 Strukturen / Dachverbände.....	6
§ 19 Datenschutz.....	6
§ 20 Auflösung des Vereins	7
§ 21 Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 2023 gegründete Verein führt den Namen „Lausitzer Schützenverein Döbbrick e.V.“ - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. 6539 CB eingetragen.
2. Der Sitz des Lausitzer Schützenverein Döbbrick e.V. ist Cottbus.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Durchführung von Wettkämpfen verwirklicht. Er stellt seinen Mitgliedern entsprechend den Möglichkeiten die notwendigen technischen und materiellen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.
3. Der Zweck unseres Vereins besteht ebenfalls darin, Schützenvereine in der Lausitz miteinander zu vernetzen, um eine stärkere Gemeinschaft zu schaffen. Durch die Nutzung sozialer Medien streben wir an, die Kommunikation und den Austausch zwischen den Vereinen zu fördern, gemeinsame Projekte zu planen und die Tradition des Schützenwesens in der Region zu pflegen. Unser Ziel ist es, eine Plattform zu schaffen, auf der sich Schützenvereine begegnen, voneinander lernen und ihre Aktivitäten effektiv koordinieren können.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus: - ordentlichen-/ fördernden- und Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Sportwaffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen. Der Umgang mit Waffen und Munition richtet sich bei minderjährigen Vereinsmitgliedern nach § 27 WaffG entsprechend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Gebührenordnung des Vereins verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind;
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, und zwar:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Person mit den Aufgaben kommissarisch beauftragt.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer/in
- Geschäftsführer
- Sportlicher Leiter
- Kompanieführer
- Kommandeur

5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit in ihr Amt gewählt.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dauert drei (3) Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, und zwar der Vizepräsident im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Er beaufsichtigt das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und die Schriftführung. Der Vorstand hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen. Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.000,-- Euro überschreiten, sind mit dem erweiterten Vorstand zu beschließen. Einzelausgaben, die einen Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten, sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit des Präsidenten die seines Stellvertreters.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar durch Anschreiben an alle Mitglieder. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu geschehen.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Versammlung, beim Vorstand eingereicht werden.
4. Begründete Anträge können in der Versammlung gestellt werden und nach Abstimmung auf Mehrheitsbeschluss behandelt werden.
5. Satzungsändernde Anträge müssen jedoch in der bekanntgemachten Tagesordnung enthalten sein.
6. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit des Präsidenten die seines Stellvertreters. Bei Wahlen jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist der Mitgliederversammlung vorzulesen, zu genehmigen und vom Präsidenten, dem Schriftführer und von einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/in, welche jährlich Kasse, Bank und die Geschäftsunterlagen überprüfen
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Über diese Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
5. Den Kassenprüfern ist vom Schatzmeister Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese sind den Prüfern unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erarbeiten.

§ 17 Beiträge / Arbeitsstunden

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit wird in der Gebührenordnung geregelt.
2. Mitgliedsbeiträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Strukturen / Dachverbände

1. Der Lausitzer Schützenverein Döbbrick e.V. ist den unten aufgeführten Dachverbänden / Kreisfachverbänden angeschlossen und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
 - DSB - Deutscher Schützenbund e.V.
 - Brandenburgischer Schützenbund e. V.
 - Schützenkreis Spree Neiße Cottbus e.V.
 - BDS Landesverband 1 Berlin-Brandenburg e.V.
 - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§ 19 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben; Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit und Lichtbild (gem. Aufnahmeantrag).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Als Mitglied des Landesschützenverbandes muss der Lausitzer Schützenverein Döbbrick e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und ggf. Merkmal "Behindert") an den Landesschützenverband weitergeben.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett nur im Rahmen der Wettkampfprotokolle (Name, Vorname, Schützenklasse, Ringzahl und Platzierung) und wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
5. Der Schützenverein ist bei Austritt eines Vereinsmitgliedes verpflichtet, eine Meldung gem. § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, Abs. (5) Waffengesetz, den Behörden anzuzeigen.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenkreis Spree Neiße Cottbus e.V., - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.03.2025 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.